

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
**- Kirche für unsere drei Dörfer - Förderverein der evangelisch-lutherischen Kreuzkirchengemeinde  
Sprötze, Trelde, Kakenstorf**

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**  
im Sinne des § 1 Ob des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
	-	

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) kirchlicher Zwecke.  
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des  
Finanzamtes **Buchholz i. d. N.** StNr. 15/203/06692. vom .....22. Juli 2010 .....nach  
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des  
Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke  
durch vorläufige Bescheinigung des StNr. , vom  
ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
**satzungsgemäßer Zwecke**  
verwendet wird.  
**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**  
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

**Sprötze, 07.03.2012**  
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den  
in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch  
einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 1 Ob Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des  
Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der  
Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStB1 1 S. 884).